



INHALT: Vollzug der Wassergesetze; Gewässer Ausbau der Paar zwischen Fluss-km 21,000 und Fluss-km 15,400 zum Hochwasserschutz der Gemeinde Baar-Ebenhausen und Teilen des Marktes Reichertshofen

Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 09.02.2009

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze; Gewässer Ausbau der Paar zwischen Fluss-km 21,000 und Fluss-km 15,400 zum Hochwasserschutz der Gemeinde Baar-Ebenhausen und Teilen des Marktes Reichertshofen
Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 09.02.2009**

1. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.02.2009 Az.: 40.6451.1/ Paar hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm den Plan zur Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, an der Paar zwischen Fluss-km 15,400 und Fluss-km 21,000 im Gemeindebereich Baar - Ebenhausen und Teilen des Marktes Reichertshofen unter Auflagen und Bedingungen gem. § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 58 und Art. 83 Abs. 1 BayWG und Art. 74 Abs. 1 BayVwVfG festgestellt. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit (Art. 58 Abs. 5 BayWG).
2. Das Vorhaben ist nach dem, vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüften (Prüfvermerk vom 04.06.2007 und 02.09.2008) und vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm genehmigten (Genehmigungsvermerk vom 09.02.2009) Bauentwurf vom November 2004 und der Tektur vom 19.05.2008 und dem landespflegerischen Begleitplan vom November 2004 der Bau + Plan Ingenieurgesellschaft mbH München durchzuführen. Die Roteintragungen sind zu beachten.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Schutz öffentlicher und privater Interessen versehen.
4. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.
6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Postfachadresse:
Bayer. Verwaltungsgericht München - Postfach 20 05 43 - 80005 München
Hausanschrift:
Bayer. Verwaltungsgericht München - Bayerstraße 30 - 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

7. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen liegen vom 26.02.2009 bis 12.03.2009 im Rathaus der Gemeinde Baar-Ebenhausen, Münchener Str. 55, 85107 Baar-Ebenhausen, Zimmer Nr. 105 und vom 02.03.2009 bis 16.02.2009 im Markt Reichertshofen, Schlossgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer Nr. 12 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung dieser Auslegung durch die Gemeinde Baar-Ebenhausen und den Markt Reichertshofen gem. Art. 83 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

8. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden ist.
9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen die Einwendungen erhoben haben schriftlich beim Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet 40, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen angefordert werden.
10. Vorstehende öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 78g i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.02.2009

40/6451.1/Paar

Josef Schäch, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 19.02.2009